

SPENDENREGLEMENT

Reglement über die Verwaltung und Verwendung unentgeltlicher Zuwendungen

vom 5. Dezember 2019

Inhalt

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	1
2. Zweckbindung von Spenden	1
3. Verwendung zweckgebundener Spenden	2
4. Spendenbudget und Ausgabenkompetenz	2
5. Kontrolle der Mittelverwendung	2
6. Publikation	2
7. Schlussbestimmungen	2

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung von Mitteln, die der Stiftung Zukunft Thurgau unentgeltlich zugewendet werden. Dazu zählen geldwerte Vorteile aller Art, insbesondere Spenden (Schenkungen) und Legate. Sie werden im Folgenden kurz „Spenden“ genannt.

Spenden werden getrennt von der Betriebsrechnung verwaltet.

Spenden werden zu Gunsten von Leistungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie für Mitarbeitende der Stiftung Zukunft Thurgau eingesetzt, die nicht durch öffentlich-rechtliche Leistungen und Abgeltungen gedeckt werden.

Spenden werden mit einer Spendenbestätigung (Steuerabzug) verdankt. Jede Spende ist willkommen.

2. Zweckbindung von Spenden

Spenden werden gemäss der von der Spenderin oder dem Spender verfügbaren Zweckbestimmung verwendet.

Erfolgen Spenden ohne konkrete oder mit einer unerfüllbaren Zweckbestimmung, weist der Stiftungsrat diese Ende Jahr einem oder mehreren bestimmten Verwendungszwecken gemäss Ziffer 3 zu. Damit gelten diese Spenden als zweckgebunden.

3. Verwendung zweckgebundener Spenden

Zweckgebundene Spenden werden im Sinne der verfügbaren Zweckbestimmung eingesetzt.

Die Bildung und Auflösung von Spendenfonds liegen in der Kompetenz des Stiftungsrates.

4. Spendenbudget und Ausgabenkompetenz

Die Geschäftsleitung beantragt dem Stiftungsrat im Rahmen des Jahresbudgets die Festlegung von Beträgen, die während des Geschäftsjahres entnommen werden dürfen.

In diesem bewilligten Umfang liegt die Ausgabenkompetenz bei der Geschäftsleitung.

Darüber hinaus entscheidet über ausserordentliche Ausgaben zu Lasten der Spendenfonds

- a) unter CHF 5'000.00: die Präsidentin oder der Präsident;
- b) ab CHF 5'000.00: der Stiftungsrat.

5. Kontrolle der Mittelverwendung

Die Geschäftsleitung berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln aus den einzelnen Spendenfonds gemäss Ziffer 3. Dieser Bericht wird im Rahmen der Rechnungsrevision geprüft.

6. Publikation

Dieses Reglement wird auf der Homepage der Stiftung Zukunft Thurgau publiziert.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 05.12.2019 erlassen. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Weinfelden, 5. Dezember 2019

Stiftung Zukunft Thurgau

Dr. Paul Roth
Präsident des Stiftungsrates

Caesar Andres
Vizepräsident des Stiftungsrates

Zahlungsverbindung Spendenkonto

Thurgauer Kantonalbank
Privatkonto CHF
Spenden
IBAN CH85 0078 4152 0464 4840 2

Besten Dank.